

GG

Art. 3 Abs. 3 Satz 2

"Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

Wann ist eine Sonderschulzuweisung eine Benachteiligung im Sinne des GG?

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 8.10.97 - 1 BvR 9/97

Es heißt im Grundgesetz nicht: Behinderte dürfen nicht benachteiligt werden, sondern: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden," d. h.: Nur an die Behinderung anknüpfende Benachteiligungen sind verboten. (S. 21)

Eine Benachteiligung liegt vor,

"wenn ein Kind oder Jugendlicher wegen seiner Behinderung auf eine Sonderschule verwiesen wird, obwohl seine Erziehung und Unterrichtung in der allgemeinen Schule seinen Fähigkeiten entspräche und ohne besonderen Aufwand möglich wäre." (S. 28)

Eine Benachteiligung kann vorliegen,

wenn mit dem Ausschluß von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt keine hinlängliche Kompensierung der Behinderung durch Fördermaßnahmen einhergeht. (S. 22)

Die Überweisung eines behinderten Schülers an eine Sonderschule gegen den Willen des Behinderten oder seiner Erziehungsberechtigten ist nicht schon für sich eine verbotene Benachteiligung. Berücksichtigt werden muß die mit ihr einhergehende spezifische Förderung. (S. 27)

"Nur die Überweisungsverfügung, die den Gegebenheiten und Verhältnissen des jeweils zu beurteilenden Falles ersichtlich nicht gerecht wird, ist durch Art. 3 Abs 3 Satz 2 GG untersagt." (S. 27/28)

Eine Benachteiligung im Sinne des GG kommt auch dann in Betracht,

"wenn die Sonderschulüberweisung erfolgt, obgleich der Besuch der allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden könnte." (S. 28)